



UG 44-Finanzausgleich

Analyse zu BHG-Berichten

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (35/BA)
- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (21/BA)
- ◆ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)
- ◆ Monatserfolg November 2025 sowie Bericht gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz (39/BA und Zu 39/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Wirkungsorientierung 2024.....	4
2.1	Gesamtüberblick	5
2.2	Wirkungsziel 1	5
2.3	Wirkungsziel 2	11
2.4	Wirkungsziel 3 (neu mit BVA 2025 und 2026)	12
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024	18
4	Förderungen 2024.....	19
5	Überblick über die budgetäre Entwicklung.....	21
	Abkürzungsverzeichnis.....	23
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	25



1 Zusammenfassung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Beratung der vorliegenden Berichte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹ hat der Budgetdienst eine Analyse zur UG 44-Finanzausgleich für den Unterausschuss des Budgetausschusses am 26. Jänner 2026 erstellt.

Für die UG 44-Finanzausgleich sind insgesamt drei **Wirkungsziele** festgelegt. Die ersten beiden Wirkungsziele betreffen einerseits die Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (WZ 1) und andererseits eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften (WZ 2). Laut Bericht zur Wirkungsorientierung (WO-Bericht) 2024 wurde das WZ 1, das anhand zentraler fiskalischer Kennzahlen zur Lage der öffentlichen Finanzen und zur Einhaltung der nationalen und europäischen Fiskalregeln gemessen wird, im Jahr 2024 nicht erreicht. Im Gegensatz dazu wurde das WZ 2, basierend auf einer Kennzahl zum Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen, wie bereits in den Vorjahren, als zur Gänze erreicht beurteilt.

Mit dem BVA 2025 wurde das WZ 3 neu aufgenommen, das auf die finanzielle Unterstützung von Ländern und Gemeinden bei Zukunftsaufgaben über den Zukunftsfonds fokussiert. Die zugeordneten Kennzahlen entsprechen den im Zukunftsfonds festgelegten Indikatoren für Elementarpädagogik sowie Umwelt und Klima, werden jedoch nicht länderspezifisch, sondern als Gesamtentwicklung über alle Bundesländer ausgewiesen.

Im Bereich der UG 44-Finanzausgleich wurde laut Bericht über die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** (WFA-Bericht) im Jahr 2024 nur die 1. Novelle zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) evaluiert. Mit dieser erfolgte unter anderem eine Anpassung der Kontenpläne sowie die Vereinheitlichung des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden auf 1. Jänner 2020. Insgesamt wurde das Vorhaben als zu Gänze erreicht evaluiert. Dennoch wurden weitere Verbesserungspotenziale erkannt, die in einer 2. und 3. Novelle aufgegriffen wurden.

¹ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Förderungsbericht 2024 sowie Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (einschließlich ergänzender Informationen aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026).



In der UG 44-Finanzausgleich ist vor allem die Förderung für die Hagelversicherung als **direkte Förderung** erfasst. Diese beträgt insgesamt 55 % der Versicherungsprämie und wird jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die Bundesauszahlungen für die Hagelversicherung stiegen von 44 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 74 Mio. EUR im Jahr 2024. Durch eine geänderte Sonderrichtlinie werden ab 2026 Prämienanteile der Dürreindexversicherung für Hitzetage, die den zehnjährigen Durchschnitt nicht überschreiten, von der Förderung ausgeschlossen, außer ein Land übernimmt zusätzlich den Bundesanteil. Ebenfalls zu den direkten Förderungen zählt die Förderung an Städte- und Gemeindebund iHv etwa 7 Mio. EUR.

Die **Auszahlungen** der UG 44-Finanzausgleich lagen von Jänner bis November 2025 bei 3.443 Mio. EUR (+8,1 % ggü. Vorjahr). Der Anstieg war vor allem auf das Gemeindepaket, das Wohnbaupaket sowie auf die Valorisierung des Zukunftsfonds zurückzuführen, während geringere Auszahlungen aus den Kommunalinvestitionsprogrammen und aus dem Katastrophenfonds dämpfend wirkten. Insgesamt dürfte es 2025 zu einer Unterschreitung der veranschlagten Auszahlungen gekommen sein.

2 Wirkungsorientierung 2024

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Analyse der **mittelfristigen Entwicklung der Wirkungsinformationen** der UG 44-Finanzausgleich. Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2024² der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, angesiedelt im BKA, wurden die Wirkungsziele und dazugehörigen Kennzahlen aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2024 evaluiert und ihnen jeweils ein Zielerreichungsgrad (überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht) zugeordnet. Der Budgetdienst erweitert diese Angaben wie folgt:

- ♦ Die Kennzahlen werden um die aktuellen Ist- und Zielzustände aus den jeweiligen BVA sowie um Erläuterungen aus den BVA 2025 und 2026 ergänzt. Bei einzelnen Kennzahlen kommt es dadurch zu Abweichungen von den im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 genannten Ist- und Zielzuständen.

² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2024](#).



- ◆ Neue Kennzahlen, die erst in die BVA 2025 und 2026 aufgenommen wurden und damit nicht im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 enthalten sind, werden ebenfalls angeführt und erläutert.

2.1 Gesamtüberblick

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat für die UG 44-Finanzausgleich insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt. Die ersten beiden Wirkungsziele betreffen die Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (WZ 1) sowie einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften (WZ 2). Laut WO-Bericht 2024 wurden das WZ 1 nicht und das WZ 2 im Jahr 2024 zur Gänze erreicht.

Mit dem BVA 2025 wurde das WZ 3 neu aufgenommen, das auf die finanzielle Unterstützung von Ländern und Gemeinden bei Zukunftsaufgaben über den Zukunftsfonds fokussiert.³ Die beiden diesem Wirkungsziel zugeordneten Kennzahlen entsprechen den im Zukunftsfonds für die Bereiche Elementarpädagogik sowie Umwelt und Klima festgelegten Indikatoren, wobei im Zukunftsfonds eine länderspezifische Betrachtung erfolgt, während die Indikatoren die Gesamtentwicklung über alle Bundesländer erfassen.

Das GB 44.02-Katastrophenfonds ist in den Wirkungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen bislang kaum abgebildet.

2.2 Wirkungsziel 1

WZ 1: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend	überwiegend	nicht

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das Wirkungsziel soll zur Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen. Es umfasst zentrale Kennzahlen zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Finanzen und der Einhaltung der Fiskalregeln auf europäischer und nationaler Ebene.

³ Das mit dem BVA 2024 entfallene WZ 3 betraf die Sicherung der Daseinsvorsorge in den Gemeinden (v. a. in Zusammenhang mit den Kommunalinvestitionsgesetzen). Im BVA 2024 waren daher für die UG 44-Finanzausgleich nur zwei Wirkungsziele enthalten.



Die Europäische Kommission (EK) hat 2020 erstmals die allgemeine Ausweichklausel (general escape clause) zur Anwendung gebracht, die eine vorübergehende Abweichung von den Fiskalregeln ermöglichte. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde daher vom BMF keine Beurteilung der Zielerreichung vorgenommen. In den Jahren 2022 und 2023 wurde das Wirkungsziel jeweils als überwiegend erreicht beurteilt, wobei es in beiden Jahren bei einzelnen Kennzahlen zu teils deutlichen Abweichungen von den Zielwerten kam. Im Jahr 2024 wurde das Ziel nicht erreicht. Die deutliche Überschreitung des EU-Referenzwertes von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) beim Maastricht-Defizit führte in Kombination mit den auch 2025 und 2026 erwarteten Überschreitungen zur Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen Österreich.

Nach dem Auslaufen der Ausweichklausel Ende 2023 wurde der vor der COVID-19-Krise begonnene Reformprozess zur Überarbeitung der EU-Fiskalregeln fortgesetzt und im April 2024 mit dem Beschluss des neuen Regelwerks abgeschlossen. Als wesentlichste Änderung rückt das Nettoausgabenwachstum⁴ in das Zentrum der haushaltspolitischen Überwachung. Für jeden EU-Mitgliedstaat, der eine Schuldenquote über 60 % des BIP bzw. ein Defizit über 3 % des BIP aufweist, wird länderspezifisch das Nettoausgabenwachstum so begrenzt, dass sich die Schuldenquote mittelfristig rückläufig entwickelt.⁵

Infolge der veränderten EU-Fiskalregeln ist auch eine Anpassung der innerstaatlichen Fiskalregeln im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 notwendig. Ende November wurde diesbezüglich eine politische Einigung erzielt und ein Arbeitsentwurf des noch zu beschließenden Österreichischen Stabilitätspakts 2025 veröffentlicht.

⁴ Für die Berechnung der Nettoausgaben werden die Staatsausgaben zunächst um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben und Ausgaben für EU-Programme (inkl. nationaler Kofinanzierung) bereinigt, um die Nettoausgaben vor diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen zu erhalten. Danach werden noch diskretionäre Einnahmenveränderungen berücksichtigt, um das Nettoausgabenwachstum zu bestimmen.

⁵ Eine ausführliche Erläuterung ist der Information des Budgetdienstes zu den neuen EU-Fiskalregeln und zum Europäischen Semester 2024 vom 29. Mai 2024 bzw. dem Update vom 2. Juli 2024 zu entnehmen.



Kennzahl 44.1.1

Kennzahl 44.1.1	Gesamtstaatlicher struktureller Saldo							
Berechnungsmethode	Europäische Kommission und Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Das ESGV 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Der strukturelle Saldo wird entsprechend der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU berechnet.							
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO							
Messgrößenangabe	% des BIP							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	-1,2	-5,3	-2,5	-2,9	-2,5			
Istzustand laut WO-Bericht 2024	-5,2	-4,7	-4,6	-2,8	-3,9			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht 2024	nicht	nicht verfügbar	nicht	zur Gänze	nicht			
Zielzustand laut BVA	-6,5	-4,4	-2,5	-2,5	-3,9	-3,4	-3,5	-3,3
Istzustand (Okt. 2025)	-5,2	-4,7	-4,6	-2,7	-4,0			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt regelmäßigen statistischen Revisionen. Daher weichen die aktuellen Istzustände (Stand Oktober 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Zudem wurden vom BMF Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Zielwerten vorgenommen. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Zielzustände sowie die Istzustände mit Stand Oktober 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits, Statistik Austria, WIFO.

Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo ist ein Indikator für die nachhaltige Finanzierbarkeit der Staatsausgaben. Zur Berechnung wird der Maastricht-Saldo (siehe Kennzahl 44.1.3) um Einmalmaßnahmen und um konjunkturelle Effekte, die jedoch nicht direkt beobachtbar sind und daher abgeschätzt werden müssen, bereinigt. Im alten EU-Fiskalregelregime spielte dieser Indikator eine zentrale Rolle. Für Österreich galt dabei ein maximales strukturelles Budgetdefizit von 0,5 %. Dieser Wert wurde in den Jahren seit Beginn der COVID-19-Krise jeweils deutlich überschritten, was jedoch aufgrund der aktiven allgemeinen Ausweichklausel keine Konsequenzen hatte. Im Jahr 2024 wies Österreich ein strukturelles Budgetdefizit iHv 4,0 % des BIP auf. Auch in den Folgejahren ist es gemäß BMF-Planung nur leicht rückläufig. Bis 2027 soll es auf 3,3 % des BIP sinken.

In den neuen EU-Fiskalregeln übernimmt das Nettoausgabenwachstum die Rolle des strukturellen Budgetdefizits als zentraler Indikator. Dementsprechend könnte eine Anpassung der Wirkungsorientierung der UG 44-Finanzausgleich notwendig werden, um diese Änderungen zu berücksichtigen.



Kennzahl 44.1.2

Kennzahl 44.1.2	Staatsschuldenquote							
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Das ESGV 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU.							
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO							
Messgrößenangabe	% des BIP							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	68,2	84,8	79,1	76,7	76,4			
Istzustand laut WO-Bericht 2024	83,2	82,4	78,4	78,5	81,8			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht 2024	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	teilweise	nicht			
Zielzustand laut BVA	84	82,8	79,1	76,4	81,8	84,7	86,2	86,9
Istzustand (Okt. 2025)	83,2	82,4	78,1	77,8	79,9			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt regelmäßigen statistischen Revisionen. Daher weichen die aktuellen Istzustände (Stand Oktober 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Zudem wurden vom BMF Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Zielwerten vorgenommen. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Zielzustände sowie die Istzustände mit Stand Oktober 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Statistik Austria.

Die gesamtstaatliche Schuldenquote lag im Jahr 2024 gemäß der aktuellen Berechnung von Statistik Austria bei 79,9 % des BIP. Damit ist sie nun deutlich niedriger als in der Berechnung vom März 2025, bei der noch von einer Schuldenquote iHv 81,8 % des BIP ausgegangen wurde und die auch die Grundlage für die Darstellung im WO-Bericht 2024 bildet. Dabei wurde zwar der Absolutwert des Schuldenstands in der aktuellen Berechnung vor allem aufgrund des höheren Defizits um 0,7 Mrd. EUR (0,1 % des BIP) nach oben revidiert, gleichzeitig senkt jedoch das um 12,1 Mrd. EUR höher berechnete BIP die Quote um 2,0 %-Punkte. In Absolutwerten betrug der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2024 394,8 Mrd. EUR.

Für die Folgejahre geht das BMF in seiner aktuellen Planung gemäß dem im Oktober 2025 vorgelegten Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits (ÜD-Bericht 2025) nunmehr von einem Anstieg auf 81,7 % des BIP im Jahr 2025 und auf 83,1 % des BIP im Jahr 2026 aus. Die Abweichungen gegenüber den angeführten Zielwerten laut BVA 2025 und 2026 sind wiederum hauptsächlich auf die Revision der BIP-Schätzung zurückzuführen.⁶

Die EU-Fiskalregeln sehen eine Begrenzung der gesamtstaatlichen Schuldenquote auf 60 % des BIP bzw. eine hinreichende Rückführung der Schuldenquote in Richtung dieses Referenzwertes vor. Die Schuldenquote gilt dabei als hinreichend rückläufig, wenn der vom Rat der EU empfohlene Nettoausgabenpfad eingehalten wird.

⁶ Weitere Informationen zur gesamtstaatlichen Entwicklung sind der [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits 2025](#) zu entnehmen.

**Kennzahl 44.1.3**

Kennzahl 44.1.3	Gesamtstaatlicher Maastricht Saldo							
Berechnungsmethode	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)							
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO							
Messgrößenangabe	% des BIP							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	-1	-6,3	-2,3	-2,9	-2,7			
Istzustand laut WO-Bericht 2024	-8,2	-5,7	-3,4	-2,6	-4,7			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht 2024	nicht	überplanmäßig	teilweise	überplanmäßig	nicht			
Zielzustand laut BVA	-9,5	-6	-2,3	-2,7	-4,7	-4,5	-4,2	-3,5
Istzustand (Okt. 2025)	-8,2	-5,7	-3,4	-2,6	-4,7			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	= Zielzustand			

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt regelmäßigen statistischen Revisionen. Daher weichen die aktuellen Istzustände (Stand Oktober 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Zudem wurden vom BMF Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Zielwerten vorgenommen. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Zielzustände sowie die Istzustände mit Stand Oktober 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Statistik Austria.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war im Jahr 2024 mit -4,7 % des BIP (-23,1 Mrd. EUR) um 2 %-Punkte stärker negativ als bei der Budgeterstellung im Herbst 2023 erwartet, auf der der Zielzustand laut WO-Bericht 2024 basiert. Mit dem BVA 2025 wurde der Zielzustand vom BMF auf den von Statistik Austria im März 2025 berechneten vorläufigen Wert von 4,7 % des BIP angehoben. Für die Evaluierung der Kennzahl bleibt jedoch der ursprünglich im BVA 2024 festgesetzte Zielzustand von 2,7 % des BIP ausschlaggebend, sodass die Kennzahl als nicht erreicht bewertet wurde.

Aufgrund der signifikanten und nicht nur vorübergehenden Nichteinhaltung des Defizitkriteriums, mit dem das Maastricht-Defizit auf maximal 3 % des BIP begrenzt wird, stellte der Rat der EU im Juli 2025 auf Empfehlung der EK das Vorliegen eines übermäßigen Defizits in Österreich fest. Gleichzeitig beschloss der Rat eine Empfehlung, die einen Abbau des übermäßigen Defizits bis 2028 vorsieht. Dazu wurden, basierend auf dem Fiskalstrukturplan Österreichs, jährliche und kumulierte Höchstwerte für das Nettoausgabenwachstum festgelegt (Korrekturpfad).⁷

Die Planung des BMF, die auch in den Zielzuständen der Kennzahl abgebildet ist, sieht eine entsprechende Rückführung des Maastricht-Defizits auf 4,5 % des BIP (2025), 4,2 % des BIP (2026) und 3,5 % des BIP (2027) vor. Im Jahr 2028 soll das Defizit gemäß Budgetbericht 2025 und 2026 auf 3,0 % des BIP sinken.

⁷ Siehe Pkt. 4 der [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits 2025](#).



Kennzahl 44.1.4

Kennzahl 44.1.4	Struktureller Saldo Bund und Sozialversicherung gem. BHG 2013							
Berechnungsmethode	Europäische Kommission, Innerösterreichischer Stabilitätspakt, BHG 2013 und Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Das ESG 2010 bietet auf makroökonomischer Ebene den statistischen Rechnungslegungsrahmen für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der EU. Der strukturelle Saldo des Bundes und der Sozialversicherung entspricht der Definition gem. BHG 2013 § 2 Abs. 4 bis 7.							
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand laut WO-Bericht 2024	nicht verfügbar	nicht verfügbar	-2,4	-3	-2,7			
Istzustand laut WO-Bericht 2024	-5	-4,4	-5	-2,1	-3,1			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht 2024	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht	überplanmäßig	überwiegend			
Zielzustand laut BVA	-	-4,5	-2,4	-2,7	-3,1	-2,7	-3	-2,9
Istzustand (Okt. 2025)	-5,0	-4,4	-4,9	-2,1	-3,0			
Zielerreichung	-	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			

Anmerkung: Diese Kennzahl unterliegt regelmäßigen statistischen Revisionen. Daher weichen die aktuellen Istzustände (Stand Oktober 2025) zum Teil von den im WO-Bericht 2024 genannten Werten ab. Zudem wurden vom BMF Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Zielwerten vorgenommen. Aus diesem Grund werden sowohl die zur Evaluierung herangezogenen Ziel- und Istwerte gemäß WO-Bericht 2024 als auch die im jeweils aktuellsten BVA festgelegten Zielzustände sowie die Istzustände mit Stand Oktober 2025 angeführt.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits, Statistik Austria, WIFO.

Diese Kennzahl bildet den strukturellen Saldo des Bundes einschließlich der Sozialversicherungsträger ab, der 2024 laut aktuellen Berechnungen bei -3,0 % des BIP lag. Dieser ist eine zentrale Zielgröße in den nationalen Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sieht für den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger ein strukturelles Defizit von maximal 0,35 % des BIP vor.⁸ Diese Regelgrenze ist auch im haushaltsrechtlichen Ausgleichsgebot des § 2 Abs. 4 Z 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) verankert, von dem jedoch in den Jahren 2024 bis 2026 durch entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen vorübergehend abgewichen werden kann.

Im vom BMF veröffentlichten, an die neuen EU-Fiskalregeln angepassten [Arbeitsentwurf zum Österreichischen Stabilitätspakt 2025](#) kommt diesem Indikator, nach einer Übergangsphase bis 2029, ebenfalls eine zentrale Rolle zu. Ab 2030 wird der strukturelle Saldo, der sich aus dem vom Rat der EU empfohlenen länderspezifischen Nettoausgabenpfad ergibt, auf den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger (76 %) und die Länder einschließlich Wien (24 %)⁹ aufgeteilt.¹⁰ Für die Länder wird aus

⁸ Für Länder und Gemeinden ist ein strukturelles Defizit von insgesamt maximal 0,1 % des BIP festgelegt.

⁹ Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl. Ein Anteil von 20 % des länderspezifischen Defizits entfällt auf die Gemeinden.

¹⁰ Der strukturelle Saldo wird dabei um einen Sicherheitspuffer von 0,1 %-Punkten verbessert.



diesem Wert auf Basis des im 2. Quartal des Vorjahres erwarteten Konjunkturreffekts ein zulässiger Maastricht-Saldo abgeleitet, während für den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger der strukturelle Saldo als Regelvorgabe gilt.

Für die Übergangsphase bis 2029 werden im Arbeitsentwurf zum Österreichischen Stabilitätspakt 2025 Grenzwerte für die Maastricht-Salden des Bundes einschließlich Sozialversicherungsträger sowie der Länder einschließlich Wien festgelegt, die die in der Budgetplanung des BMF vorgesehene Rückführung auf ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von 2,8 % im Jahr 2029 widerspiegeln.

2.3 Wirkungsziel 2

WZ 2: Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform.

	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Dieses Wirkungsziel wurde vom Ressort in den Jahren 2020 bis 2024 als zur Gänze erreicht eingestuft. Zur Messung der Zielerreichung wird eine Kennzahl zum Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen verwendet. Laut WO-Bericht 2024 trägt das Wirkungsziel zum SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen bei.

Kennzahl 44.2.1

Kennzahl 44.2.1	Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen							
Berechnungsmethode	Bundesministerium für Finanzen							
Datenquelle	Auf der Plattform für öffentliches Rechnungswesen wird eine Liste mit den aktualisierten Kontenbeschreibungen und Beiträgen des online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs veröffentlicht.							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	100	100	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Länder und Gemeinden haben ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse seit 2020 gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu erstellen. Seither können dank der 3-Komponenten-Rechnung (doppelte Buchführung) vergleichbare Angaben über Bundes-, Landes- und Gemeindefinanzen geliefert werden. Während des Budgetvollzugs auftretende Fragen wie zB hinsichtlich der Verbuchung oder der Auslegung der VRV 2015 werden im VR-Komitee diskutiert und können im Rahmen einer Empfehlung des VR-Komitees geklärt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Unterstützung bei der Umsetzung der VRV 2015 eine Plattform - Plattform für öffentliches Rechnungswesen - errichtet, auf der sich seit 2020 der online Kontierungsleitfaden (KLF) und das Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) befinden. 2023 wurde die Plattform für öffentliches Rechnungswesen um weitere praxisrelevante Leitfäden für die Länder und Gemeinden ergänzt: zum einen um nähere Erläuterungen zu den Anlagen der VRV 2015, die gebietskörperschaftsübergreifend erarbeitet wurden und zum anderen um das Ansatzverzeichnis der Länder, das erstmals kommentiert wurde. Sowohl der KLF als auch das oBHBH wurden in gebietskörperschafts-übergreifender Zusammenarbeit erarbeitet und werden bei Bedarf aktualisiert. Die Kennzahl gibt somit den Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen wieder.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Die Erreichung dieses Wirkungsziels wird über eine Kennzahl gemessen, die den Aktualisierungsstand der Plattform für öffentliches Rechnungswesen abbildet. Der Zielzustand von 100 % wurde laut WO-Bericht 2024 in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils erreicht. Insgesamt erscheint diese Kennzahl vor allem in der Einführungs- und Ausbauphase sinnvoll, im laufenden Betrieb hat sie jedoch wenig Informationsgehalt, weil eine laufende Aktualisierung der Plattform eine Grundvoraussetzung für deren praktischen Nutzen darstellt und somit vorausgesetzt werden kann.

Ein zentraler Aspekt einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften ist ein transparentes Berichtswesen über Budgets und Vollzug. Bund, Länder und Gemeinden haben hierzu im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts 2025¹¹ Neuerungen in Aussicht genommen, die unter anderem die Veröffentlichung von Voranschlag und Rechnungsabschluss in maschinenlesbarem Format binnen 10 Werktagen nach Beschlussfassung sowie ein Informationssystem mit monatlichen Cash-Haushaltsdaten der Länder und Wiens umfassen. Mit einer Überarbeitung des Wirkungsziels bzw. neuen Kennzahlen könnte in der Eingangsphase der Fortschritt in diesem Bereich abgebildet werden.

2.4 Wirkungsziel 3 (neu mit BVA 2025 und 2026)

WZ 3: Gleichstellungsziel

Zukunftsfonds: Finanzielle Unterstützung (BVA 2025: des Bundes an Länder) von Ländern und Gemeinden bei Zukunftsaufgaben.

Quellen: BVA 2025 und 2026.

Das mit den BVA 2025 und 2026 neu aufgenommene WZ 3 hat die finanzielle Unterstützung von Ländern und Gemeinden bei Zukunftsaufgaben über den Zukunftsfonds zum Inhalt. Es ist auch das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Über den Zukunftsfonds werden den Ländern¹² im Zeitraum 2024 bis 2028 Finanzmittel für die Bereiche Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima bereitgestellt, die diese zur Erreichung qualitativer und quantitativer Ziele einsetzen sollten. Die Höhe der bereitgestellten Mittel ist jedoch unabhängig von der tatsächlichen Zielerreichung. Die beiden dem Wirkungsziel zugeordneten Kennzahlen beruhen auf den länderweisen quantitativen Indikatoren, die im Zukunftsfonds für die

¹¹ Siehe dazu den [Arbeitsentwurf zum Österreichischen Stabilitätspakt 2025](#) und das [Resümeeprotokoll über die Paktierung des Österreichischen Stabilitätspakts 2025](#).

¹² Die Hälfte der für die Elementarpädagogik vorgesehenen Mittel sind direkt an die Gemeinden weiterzuleiten.



Bereiche Elementarpädagogik bzw. Umwelt und Klima festgelegt sind, werden aber aggregiert für ganz Österreich dargestellt.

Kennzahl 44.3.1 (neu mit BVA 2025 und 2026)

Kennzahl 44.3.1	Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung					
Datenquelle	Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen - Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	≥ 36	≥ 36,5	≥ 37
Istzustand	32,1*	34,9*	36,9*			
Zielerreichung	-	-				
Die Besuchsquote ist zwischen 2008 (Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes) und 2023 um 21 Prozentpunkte gestiegen. Nach einem geringfügigen Rückgang im Jahr 2020 -vermutlich wegen einer Verschiebung der Fremdbetreuung auf einen späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie ist die Kennzahl wieder weiter angestiegen, zwischen 2022 und 2023 um 2,9 Prozentpunkte. Da die Besuchsquote nur die tatsächlich angemeldeten unter 3jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Plätzen in elementaren Bildungseinrichtungen, sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab. Aber auch andere Parameter wie die Zahl zusätzlicher Gruppen in Krippen bestätigen den Trend nach oben.						

* Istzustand laut Kennzahl 25.2.3 im WO-Bericht 2024. Im BVA 2025 wird für 2023 ein Istzustand iHv 35 % angeführt.

Quellen: BVA 2025 und 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Diese Kennzahl, die als Kennzahl 25.2.3 auch Teil der Wirkungsorientierung der UG 25-Familie und Jugend ist, zeigt die Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder.¹³ Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 soll diese bis 2028 in jedem Land mindestens 38 % betragen oder um zumindest 1 %-Punkt pro Jahr gesteigert werden. Auf Bundesebene stieg der Anteil im Kindergartenjahr 2024/25 im Vergleich zu 2023/24 um 2,0 %-Punkte auf 36,9 % an. Bereits im Kindergartenjahr 2023/24 wurde der Zielwert iHv 33 % überschritten, womit Österreich erstmals das im Jahr 2002 vereinbarte Barcelona-Ziel erreicht hat.¹⁴ Bis 2027 soll die Besuchsquote schrittweise auf 37 % ansteigen.

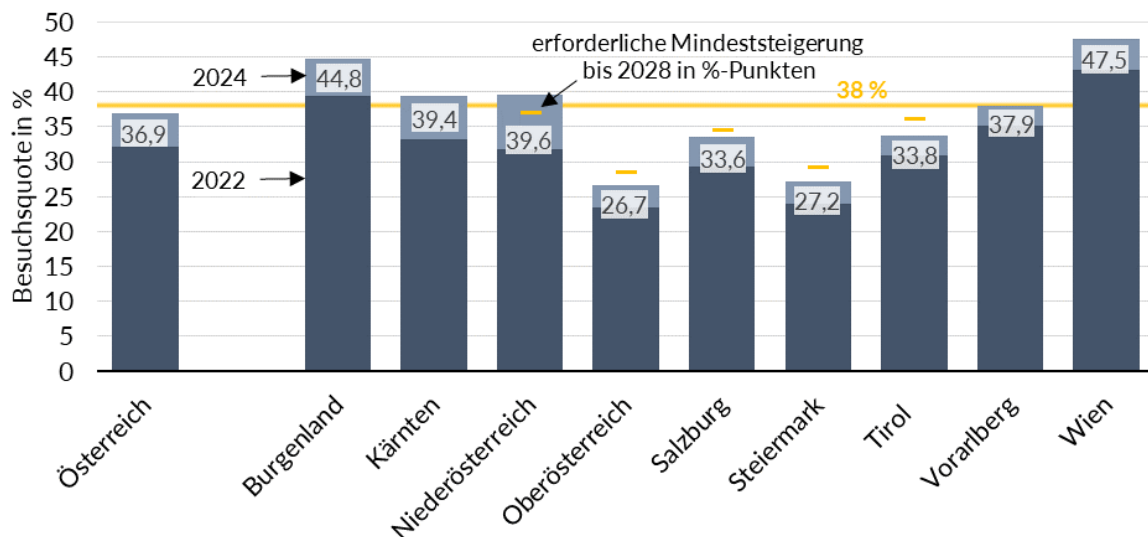
¹³ Die Kennzahl zeigt die erweiterte Besuchsquote, in die auch bei Tageseltern betreute Kinder eingerechnet werden. Die Besuchsquote (ohne Tageseltern) betrug im Jahr 2024 34,8 %.

¹⁴ Im Dezember 2022 wurden im Rat der EU allerdings neue Barcelona-Ziele bis 2030 festgelegt, wobei die grundsätzlich angestrebte Besuchsquote mit 45 % festgelegt wurde. Für Mitgliedstaaten wie Österreich, die das alte Ziel bis 2021 noch nicht erreicht hatten, besteht die Möglichkeit niedrigere Ziele zu setzen.



Die nachfolgende Grafik zeigt die (erweiterte) Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Kindergartenjahr 2024/25, die Veränderung gegenüber den Ausgangswerten im Kindergartenjahr 2022/23 sowie die erforderliche Mindeststeigerung gemäß FAG 2024:

Grafik 1: Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Jahr 2024 je Bundesland



Quellen: Werte 2024 laut [Monitoring-Bericht über die elementare Bildung 2024/25](#), Werte 2022 laut [Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zur Regierungsvorlage zum Finanzausgleichsgesetz 2024](#), eigene Berechnungen.

Die höchsten Besuchsquoten wiesen im Kindergartenjahr 2024/25 Wien mit 47,5 % und das Burgenland mit 44,8 % auf. In insgesamt fünf Bundesländern lag die Besuchsquote unter 3-Jähriger 2024 noch unter 38,0 %. Die niedrigsten Besuchsquoten hatten Oberösterreich mit 26,7 % und die Steiermark mit 27,2 %. Gegenüber dem Kindergartenjahr 2022/23 wies Niederösterreich mit einer Steigerung um knapp unter 8 %-Punkten die stärkste Verbesserung auf. Am niedrigsten war die Verbesserung in Vorarlberg und Tirol (jeweils unter 3 %-Punkte).

**Kennzahl 44.3.2 (neu mit BVA 2025 und 2026)**

Kennzahl 44.3.2	Bruttoendenergieverbrauch					
Berechnungsmethode	Basiert auf der jährlichen Energiebilanz der Statistik Austria (siehe Datenquelle), die dort wie folgt beschrieben wird: Wie viel Energie produziert, aber auch wie viel Energie aus dem Ausland importiert wird, ist aus den Energiebilanzen ersichtlich. Auch weisen diese den Verbrauch von Energie für die wichtigsten Wirtschaftssektoren (z. B. Industrie, Dienstleistungen) aus. Betrachtet werden rund 80 unterschiedliche Energieträger (z. B. Strom, Fernwärme) und Energieträgergruppen (z. B. Erneuerbare, Gas). Daten aus eigenen Erhebungen, aus Unternehmensstatistiken von Statistik Austria, aber auch verschiedene administrative Datenquellen bilden die Grundlage für die Berechnung der Energiebilanzen.					
Datenquelle	https://www.statistik.at/statistiken/energie-und-umwelt/energie/energiebilanzen					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2028
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	≥ 44,5	≥ 46,33	≥ 50
Istzustand	34,07	40,84				
Zielerreichung	-	-				
	Mit dem Finanzausgleichsgesetz (§ 23 Abs. 4 Z 3 FAG 2024) wurde mit dem Zukunftsfonds das Ziel festgelegt, dass bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode in jedem Land der Prozentsatz des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, der im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch erneuerbare Energien gedeckt wird, durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr, in Ländern mit einem Deckungsgrad über 50% hingegen um mindestens 0,5 Prozentpunkte pro Jahr erhöht werden muss. Dabei können auch Investitionen in den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden. Bei der Zielerreichung ist auf außergewöhnliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder auf außergewöhnliche Wasserführungen Rücksicht zu nehmen. Anzumerken ist, dass die Statistik Austria vorläufige Daten für Österreich immer Ende Mai über das abgelaufene Kalenderjahr publiziert; im November erfolgt die Veröffentlichung der endgültigen Daten sowohl auf Österreich, als auch auf Länderebene. Aufgrund dieses zeitlichen Nachlaufs bezieht sich der Zielzustand gem. der WFA zum FAG 2024 im Jahr 2023 auf die Werte für das Jahr 2021. Der Zielzustand im Jahr 2028 bezieht sich auf die Werte für das Jahr 2026. Daher wird 2028 evaluiert werden, ob die Länder bzgl. dieser Kennzahl einer Zielerreichung entsprechen. In diese Evaluierung werden auch die Maßnahmen der Länder in den Jahren 2027 und 2028 einfließen. Erläuterungen der Ist- und Zielzustände: 2021: Istzustand: Energiebilanz Statistik Austria 2024 (Angemerkt wird, dass der Istzustand zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA zum FAG 2024 36,4% betragen hat und von Statistik Austria revidiert wurde. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des BVA 2025 im April 2025 jedoch ein aktuellerer Istzustand vorliegt, wird dieser angegeben.) 2022: Istzustand: Energiebilanz Statistik Austria 2024 2023: Istzustand: Energiebilanz Statistik Austria 2024 2024: Zielzustand: 42,67 (durchschnittlicher Zuwachs vom Istzustand 2023 bis 2028: jährliche Steigerung des Brutto-Endenergieverbrauchs idHv 1,83 Prozentpunkte) 2025: Zielzustand: 44,50 (durchschnittlicher Zuwachs vom Istzustand 2023 bis 2028: jährliche Steigerung des Brutto-Endenergieverbrauchs idHv 1,83 Prozentpunkte) 2026: Zielzustand: 46,33 (durchschnittlicher Zuwachs vom Istzustand 2023 bis 2028: jährliche Steigerung des Brutto-Endenergieverbrauchs idHv 1,83 Prozentpunkte) 2027: Zielzustand: 48,16 (durchschnittlicher Zuwachs vom Istzustand 2023 bis 2028: jährliche Steigerung des Brutto-Endenergieverbrauchs idHv 1,83 Prozentpunkte) 2028: Zielzustand: 50 (gem. § 23 Abs. 4 Z 3 FAG 2024) 2030: Zielzustand: 57 (Dieser Zustand wird nicht mit dem FAG 2024 vorgegeben, sondern mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan. Darin wurde für die Periode 2021-2030 die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch in Österreich auf mindestens 57% bis 2030 als rechtlich determiniertes Ziel festgelegt. Dieser Zielwert basiert auf einer Herleitung der Abschätzung des nationalen Anteils Österreichs auf Basis des ANHANG II der Verordnung (EU) 2018/1999) gemäß einem in der RED III angepassten verbindlichen EU Gesamtziel von 42,5%.					

Quellen: BVA 2025 und 2026.



Diese Kennzahl stellt den Anteil am Bruttoendenergieverbrauch, der durch erneuerbare Energieträger gedeckt werden kann, dar.¹⁵ Gemäß FAG 2024 soll der länderweise Anteil erneuerbarer Energieträger am gesamten Bruttoendenergieverbrauch jährlich um mindestens 1 %-Punkt gesteigert werden. In Ländern, deren Anteil bereits über 50 % liegt, wird eine geringere Mindeststeigerung im Ausmaß von 0,5 %-Punkten pro Jahr gefordert. Als Ausgangswert dient dabei der Wert des Jahres 2021 (letzter verfügbarer Wert im Jahr 2023). Zur Überprüfung im Jahr 2028 wird der Wert des Jahres 2026 herangezogen.

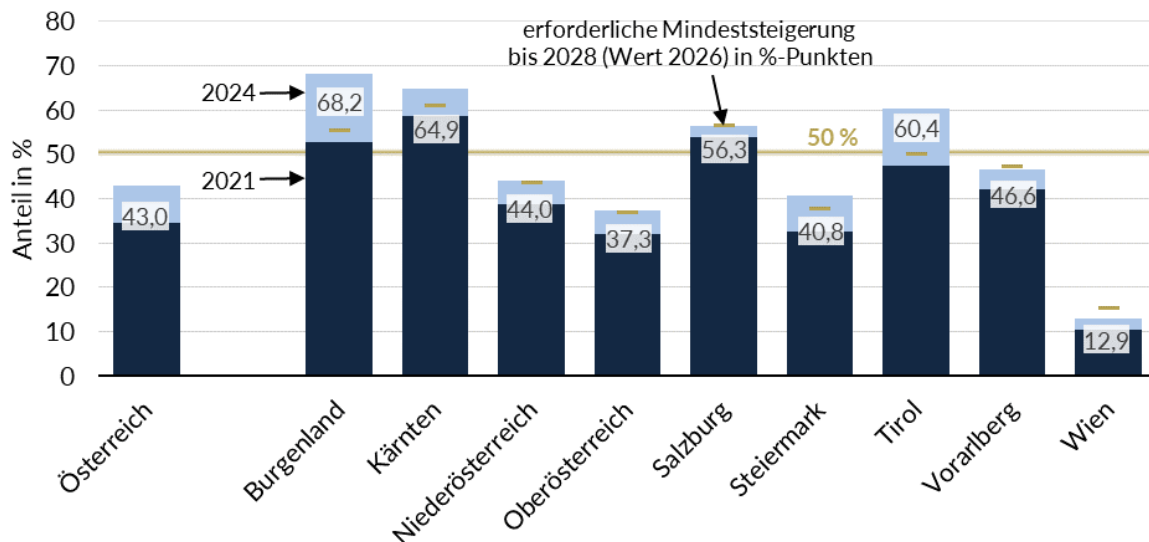
Im Jahr 2024 betrug der bundesweite Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch 43,0 %. Er war damit um 1,4 %-Punkte höher als im Jahr 2023 und um 8,3 %-Punkte höher als im Jahr 2021. Bis 2025 soll er auf 44,5 % und bis 2028 auf 50 % steigen, um die Vorgabe des FAG 2024 zu erfüllen. Bis 2030 wird gemäß Nationalem Energie- und Klimaplan ein Anteil von 57 % angestrebt.

Die nachfolgende Grafik zeigt den länderweisen Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch, die Veränderung gegenüber den (mittlerweile revidierten) Ausgangswerten im Jahr 2021 sowie die erforderliche Mindeststeigerung gemäß FAG 2024:

¹⁵ Weder der Titel der Kennzahl noch die Beschreibung der Berechnungsmethode machen derzeit den Inhalt der Kennzahl (Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch) ausreichend deutlich. Sie sollten in diesem Sinne überarbeitet werden.



Grafik 2: Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2024 je Bundesland



Quellen: Statistik Austria, Finanzausgleichsgesetz 2024, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 wiesen das Burgenland mit 68,2 %, Kärnten mit 64,9 % und Tirol mit 60,4 % die größten Anteile erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf. Am niedrigsten war der Anteil mit 12,9 % in Wien. Gegenüber 2021 war die Steigerung des Anteils im Burgenland am höchsten (+15,3 %-Punkte), während Salzburg (+2,4 %-Punkte) und Wien (+2,5 %-Punkte) die niedrigsten absoluten Steigerungen verzeichneten. Relativ zum niedrigen Ausgangswert betrug die Steigerung in Wien fast 25 %, am höchsten war die relative Steigerungsrate wiederum im Burgenland mit 29 %. Auf Basis der aktuellen Daten der Statistik Austria haben die meisten Bundesländer die Zielvorgabe des FAG 2024 im Jahr 2024 bereits erreicht oder nur noch leicht unterschritten. Der Anteil Wiens lag 2024 noch 2,5 %-Punkte unter der Zielvorgabe.



3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Aus dem Bereich der UG 44-Finanzausgleich wurde laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Jahr 2024¹⁶ folgendes (Regelungs-) Vorhaben evaluiert:

Tabelle 1: Evaluiertes Vorhaben 2024 der UG 44-Finanzausgleich

Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/ Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Wirkungs- dimensionen	Ziel- erreichung
			Zeit- raum	Plan gesamt	Ist gesamt	Ab- weichung		
Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015	Verordnung	Nein	2017- 2021	-	-	-	k.A.	zur Gänze

Abkürzung: k.A. ... keine Angabe.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) dient als wesentliche Grundlage für den einheitlichen Ausweis und die Darstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden. Die Vorgaben der VRV 2015 mussten spätestens bei der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 zwingend beachtet werden.

Bei der Umsetzung der VRV 2015 wurde jedoch festgestellt, dass beispielsweise für bestimmte Sachverhalte Konten fehlten oder die Verknüpfung von Konten im Rahmen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überarbeiten war. Um die Umsetzung zu erleichtern, wurden Vorschläge zu Änderungen gemeinsam von BMF, Rechnungshof, Statistik Austria sowie Ländern und Gemeinden erarbeitet und mit der 1. Novelle umgesetzt, die insbesondere die folgenden gebietskörperschaften-übergreifenden Projekte betrafen:

- ◆ Überarbeitung der Kontenpläne, Vereinfachung der Verrechnung von Anlagen (z. B. Nutzungsdauern bei Abwasser/Wasserversorgung)

¹⁶ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024](#).



- ♦ Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden auf 1. Jänner 2020 für eine bessere Vergleichbarkeit
- ♦ Erstellung eines Mustervoranschlags und Musterrechnungsabschlusses für drei unterschiedlich große Gemeinden, Erstellung eines online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs, Erstellung eines online Kontierungsleitfadens für Länder und Gemeinden mit Kommentierung

Insgesamt wurde das Vorhaben als zu Gänze erreicht evaluiert. Die Maßnahmen zu den Klarstellungen in der VRV 2015, die Überarbeitung der Kontenpläne und das gleichzeitige Inkrafttreten konnten ebenfalls zur Gänze erreicht werden. Dennoch wurden weitere Verbesserungspotenziale erkannt, die bereits in einer 2. und 3. Novelle aufgegriffen wurden, die seit 2024 und 2025 anzuwenden sind.

Die vorliegende evaluierte 1. Novelle wurde im Jänner 2018 kundgemacht, die Anwendung erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2020. Im Jahr 2024 wurde die Novelle evaluiert. Möglicherweise wäre hier die Evaluierung einer Bündelung aller drei Vorhaben (Novellierungen) noch aussagekräftiger gewesen.

4 Förderungen 2024

Die nachstehende Tabelle zeigt die 2023 und 2024 laut Förderungsbericht 2024 aus der UG 44-Finanzausgleich getätigten direkten Förderungen sowie die für 2025 und 2026 veranschlagten Werte:

Tabelle 2: Direkte Förderungen der UG 44-Finanzausgleich

UG 44 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2023	Erfolg 2024	Diff. Erfolg 2024 - Erfolg 2023		BVA 2025	Diff. BVA 2025 - Erfolg 2024		BVA 2026
Auszahlungen direkte Förderungen	68	81	+13	+18,8%	82	+1	+1,1%	77
Hagelversicherungsförderung	68	74	+6	+8,6%	75	+1	+1,6%	70
Gemeinde- und Städtebund	0	7	+7	-	7	-0	-3,9%	7

Quellen: BMF, Förderungsbericht 2023, Förderungsbericht 2024, HIS, BVA 2025 und 2026.

In der UG 44-Finanzausgleich ist insbesondere die **Hagelversicherung** als Förderung spezifiziert. Durch die aus dem Katastrophenfonds finanzierte Förderung der Versicherungsprämien soll ein leistbarer Versicherungsschutz für Landwirtinnen und Landwirte ermöglicht werden. Gefördert wird die Versicherung von Schäden nach Hagel, Frost, widrigen Witterungsverhältnissen (Dürre, Stürme) und starken oder anhaltenden Regenfällen an landwirtschaftlichen Kulturen bzw. Weinkulturen und versicherbarem Ackergrund. Seit 2019 sind auch Schäden an landwirtschaftlichen



Nutztieren aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten umfasst. Die Förderung des Bundes beträgt 27,5 % und setzt eine Länderförderung in gleicher Höhe voraus. Versicherbare Schäden sind grundsätzlich von Entschädigungszahlungen aus dem Katastrophenfonds ausgeschlossen.¹⁷

Mit einer im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 beschlossenen Novelle des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes ([BGBl. I Nr. 25/2025](#)) wurde die Möglichkeit geschaffen, über die Förderungsrichtlinie in Abstimmung mit den Ländern Regelungen zum Zwecke der Begrenzung des Mittelbedarfs zu treffen. Dadurch sollen der Bund und die Länder jeweils 5 Mio. EUR zur Budgetkonsolidierung beitragen. Eine entsprechende Änderung der [Sonderrichtlinie-Versicherungsprämienförderung](#) trat am 24. Dezember 2025 in Kraft. Ab 2026 sind demnach in der Dürreindexversicherung Prämienanteile für Hitzetage, die nicht über dem zehnjährigen Durchschnitt liegen, von der Förderung ausgeschlossen. Ein Bundesland kann jedoch die Förderung ausgeschlossener Prämienanteile aufrechterhalten, wenn es auch den Bundesanteil der Förderung übernimmt.

Die aus dem Bundeshaushalt für die Förderung der Hagelversicherung geleisteten Auszahlungen machten 2019 44 Mio. EUR aus und stiegen 2023 auf 68 Mio. EUR sowie bis 2024 auf 74 Mio. EUR.¹⁸ In den BVA 2025 und 2026 sind 75 Mio. EUR bzw. 70 Mio. EUR veranschlagt.

Seit 2024 erfolgt auch die jährliche **Förderung an Städte- und Gemeindebund** über die UG 44-Finanzausgleich (bis 2023: UG 15-Finanzverwaltung). Dabei handelt es sich um Zahlungen an Städte- und Gemeindebund

- ♦ für die Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben im Interesse der Städte und Gemeinden (abgeschlossen am 6. Dezember 1995),

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung ist dem [Bericht des Rechnungshofes zum öffentlichen Risikomanagement für die Landwirtschaft \(Reihe BUND 2020/43\)](#) zu entnehmen. Zentrale Empfehlungen des Rechnungshofes betrafen die Berücksichtigung der spezifischen Risiken und Durchversicherungsgrade der Kulturgruppen bei der Vorbereitung legislativer Maßnahmen, die Entwicklung eines Kontrollkonzepts für die Überprüfung der Versicherungsprämienförderung, die Abstimmung und Zieldefinition finanzieller Unterstützungsmaßnahmen nach Schadensereignissen, sowie die Zusammenführung von Verantwortlichkeiten und die Ausrichtung der öffentlichen Risikovorsorge an den [Handlungsempfehlungen der OECD](#).

¹⁸ Aus Rückzahlungen der Österreichischen Hagelversicherung (nicht verbrauchte Zuschussmittel) werden Einzahlungen in der UG 44-Finanzausgleich vereinnahmt, die sich 2019 auf 0,7 Mio. EUR, 2023 auf 1,1 Mio. EUR und 2024 auf 0,4 Mio. EUR beliefen.



- ♦ für die Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der kommunalen Interessen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus und dem Stabilitätspakt (abgeschlossen am 22. Juni 1999) und
- ♦ für die Förderung der Finanzierung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben (abgeschlossen am 10. November 2000).

In den Jahren 2023 (UG 15-Finanzverwaltung) und 2024 betrug die Förderung jeweils etwa 7 Mio. EUR. Dies entspricht auch der Budgetierung für 2025 und 2026.

5 Überblick über die budgetäre Entwicklung

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der **Aus- und Einzahlungen** der UG 44-Finanzausgleich dargestellt:

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen in der UG 44-Finanzausgleich

UG 44 <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Nov 2025	Vergleich Jän-Nov 2025 mit Jän-Nov 2024		BVA 2025	Vergleich BVA 2025 mit Erfolg 2024	
Auszahlungen	3.443	+259	+8,1%	3.908	+502	+14,7%
Zukunftsfonds	1.133	+33	+3,0%	1.133	+33	+3,0%
Finanzzuweisungen Gemeinden	699	+305	+77,3%	699	+305	+77,3%
Katastrophenfonds	545	-72	-11,7%	673	+4	+0,6%
Finanzzuweisungen Länder	410	-1	-0,1%	410	-0	-0,0%
Zweckzuschuss Wohnbauförderung	147	+136	-	275	+245	+823,4%
Krankenanstaltenfinanzierung	217	+7	+3,2%	234	+7	+3,0%
Kommunalinvestitionsgesetze	214	-149	-41,1%	214	-168	-44,0%
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten	24	+0	+0,0%	136	+2	+1,4%
Zuschüsse zur Theaterführung	32	+0	+0,0%	32	+0	+0,0%
Sonstige Auszahlungen	22	-0	-1,9%	102	+75	+271,2%
Einzahlungen	819	+26	+3,3%	908	+13	+1,5%
Katastrophenfonds	601	+19	+3,3%	673	+6	+0,9%
Krankenanstaltenfinanzierung	217	+7	+3,2%	234	+7	+3,0%

Anmerkung: Unter dem Link [UG 44-Finanzausgleich \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: Monatsbericht November 2025, eigene Berechnungen.

Die **Auszahlungen** der UG 44-Finanzausgleich beliefen sich von Jänner bis November 2025 auf 3.443 Mio. EUR. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2024 entspricht dies einem Anstieg um 259 Mio. EUR bzw. 8,1 %. Der Anstieg ist vor allem auf die Finanzzuweisung an die Gemeinden im Rahmen des Gemeindepakets (+300 Mio. EUR), die Zweckzuschüsse an die Länder im Rahmen des Wohnbaupakets (+136 Mio. EUR) sowie die Valorisierung der Mittel für den Zukunftsfonds (+33 Mio. EUR) zurückzuführen. Gleichzeitig waren die Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds wegen der hohen Zahlungen 2024 infolge der Hochwasserkatastrophe im September 2024



geringer als im Vorjahr (-72 Mio. EUR). Ebenfalls gegenläufig wirkten geringere Zahlungen aus den Kommunalinvestitionsgesetzen, die nun zu festgelegten Zeitpunkten als Finanzzuweisung ausbezahlt werden (-149 Mio. EUR). Die Zahlung für 2025 erfolgte hier im Oktober.

Insgesamt dürfte es im Gesamtjahr 2025 zu einer Unterschreitung der für die UG 44-Finanzausgleich budgetierten Auszahlungen (3.908 Mio. EUR) kommen. Eine Unterschreitung ist zum einen beim Zweckzuschuss im Rahmen des Wohnbaupakets zu erwarten, bei dem bis Ende November mit 147 Mio. EUR nur etwas mehr als die Hälfte der veranschlagten Mittel (275 Mio. EUR) ausbezahlt wurden.¹⁹ Zum anderen ist auch bei den Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds (bei Ausbleiben einer größeren Naturkatastrophe) mit einer Unterschreitung der budgetierten 673 Mio. EUR, von denen bis November 2025 etwa 81 % ausbezahlt wurden, zu rechnen. Die Budgetierung des Katastrophenfonds wird stark durch die erwartete Abgabentwicklung bestimmt, da die Auszahlungen stets gleich hoch wie die Einzahlungen in den Katastrophenfonds veranschlagt werden.²⁰ Der im BVA 2025 budgetierte Zweckzuschuss an Niederösterreich iHv 75 Mio. EUR anlässlich der Hochwasserkatastrophe wurde laut BMF im Dezember 2025 ausbezahlt.²¹

Die **Einzahlungen** der UG 44-Finanzausgleich, die aus Abgabenanteilen für die Dotierung des Katastrophenfonds und dem Umsatzsteueranteil für die Zuschüsse für Krankenanstalten an die Länder bestehen, lagen im Zeitraum Jänner bis November 2025 bei 819 Mio. EUR und damit um 3,3 % über dem Vorjahresvergleichswert. Damit wurde der im BVA 2025 für das Gesamtjahr budgetierte Anstieg iHv 1,5 % im bisherigen Jahresverlauf übertroffen.

Detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung der Aus- und Einzahlungen finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur UG 44-Finanzausgleich zu den Budgets 2025 und 2026](#).

¹⁹ Die Zahlung an die Länder erfolgt erst nachdem diese die entsprechenden Förderungen getätigt haben, sodass es zu Zahlungsverzögerungen kommt. Auszahlungen können sich dadurch in zukünftige Finanzjahre verschieben.

²⁰ Der nicht ausgeschöpfte Teil der vom Abgabenaufkommen abhängigen Dotierung des Katastrophenfonds wird zunächst der Rücklage des Katastrophenfonds zugeführt, bis diese die Obergrenze von 30 Mio. EUR erreicht (Stand 2025: 20 Mio. EUR). Darüber hinausgehende Überschüsse werden als nicht zweckgebundene Einzahlungen im Bundeshaushalt vereinnahmt.

²¹ Dabei handelt es sich um eine Vorschusszahlung. Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 (BGBl. I Nr. 158/2024) sieht die Vorlage einer Abrechnung der empfangenden Länder an den Bund bis Ende 2028 vor.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Pkt.	Punkt
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung



ÜD-Bericht 2025	Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Evaluiertes Vorhaben 2024 der UG 44-Finanzausgleich.....	18
Tabelle 2:	Direkte Förderungen der UG 44-Finanzausgleich	19
Tabelle 3:	Aus- und Einzahlungen in der UG 44-Finanzausgleich	21

Grafiken

Grafik 1:	Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder im Jahr 2024 je Bundesland.....	14
Grafik 2:	Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2024 je Bundesland.....	17